Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 8339.) Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen. Vom 24. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für alle Landestheile, in welchen das Regulativ, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w., vom 25. April 1836. gilt, was folgt:

Erster Abschnitt,
betreffend die von den Parteien zu bezahlenden Kosten.

§. 1.

Die Parteien haben an Stelle der Kosten, welche bisher nach dem Kostenregulativ vom 25. April 1836. erhoben sind, Pauschsätze nach Inhalt dieses Gesetzes zu bezahlen.

Von der Zahlung dieser Pauschsätze ist Niemand befreit. Jedoch haben die betheiligten Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen die auf sie fallenden Beiträge nur insoweit zu entrichten, als diese aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen des betheiligten Instituts nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des letzteren erforderlichen Ausgaben entnommen werden können und insofern dies Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauch der kirchlichen oder Schulbeamten unterworfen ist.

Hinsichtlich der Befugniß des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zum Erlaß von Kosten in Auseinandersetzungssachen bewendet es bei der Bestimmung des §. 213. der Verordnung vom 20. Juni 1817. (Gesetz-Samml. S. 161. ff.).

Dem Minister ist es gestattet, diese Befugniß innerhalb gewisser, durch die Höhe des Erlasses zu bestimmenden Grenzen auf die Auseinandersetzungsbehörden zu übertragen.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juli 1875.

§. 2.

An Stelle der Auseinandersetzungskosten (allgemeine Regulirungskosten) sind Pauschsätze zu bezahlen, welche nach folgenden Grundsätzen festgestellt werden.

1) Bei Verwandlung der Reallasten in eine jährliche Rente, sowie bei Ablösung der Reallasten und fixirten Gemeinheitstheilungsrenten werden für je 1 Mark des Jahreswerths der Leistungen und der Gegenleistungen berechnet und erhoben:
   a) von dem Werthbetrage bis 150 Mark einschließlich .... 0,50 Mark,
   b) von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschließlich .. 0,35 „
   c) von dem weiteren Mehrbetrage .... 0,20 „

2) Bei Aufhebung einseitiger oder wechselseitiger Dienstbarkeiten (Servitutablösungen) werden berechnet und erhoben:
   a) wenn und insoweit die Aufhebung mittelst Abfindung durch Rente oder Kapital, oder bei gegenseitigen Berechtigungen oder Verpflichtungen durch Gegeneinanderrechnung stattfindet:
      a) von dem Werthbetrage bis 150 Mark einschließlich 1,50 Mark,
      b) von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschließlich 1,25 „
      c) von dem weiteren Mehrbetrage .... 1 „
   b) wenn und insoweit die Aufhebung durch Abfindung in Land stattfindet:
      a) von dem Werthbetrage bis 150 Mark einschließlich 2 Mark,
      b) von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschließlich 1,75 „
      c) von dem weiteren Mehrbetrage .... 1,50 „

   von je 1 Mark des festgestellten Jahreswerths aller zur Aufhebung kommenden Berechtigungen und Gegenleistungen.

   Sind letztere Reallasten, so kommt für den entsprechenden Theil des Jahreswerths der Ansatz zu 1. zur Berechnung und Erhebung.

3) Bei Grundstückszusammenlegungen (Spezialseparationen), sowie bei Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke (Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821., Gesetz vom 13. Mai 1867., Gesetz-Samml. S. 716. ff., Gesetz vom 5. April 1869., Gesetz-Samml. S. 514 ff., Gesetz vom 2. April 1872., Gesetz-Samml. S. 329. ff.) mit oder ohne gleichzeitige Abfindung beziehungsweise Aufhebung von Dienstbarkeitsrechten oder gemeinheitlichen Nutzungen werden

   12 Mark

   für jedes Hektar der der Umlegung und Zusammenlegung oder Theilung unterworfenen Fläche berechnet und erhoben.

4) Bei allen anderen Haupt- und Nebengeschäften, einschließlich der bloßen Bestätigung nicht von ihr aufgenommener Auseinandersetzungsrezesse, hat die Auseinandersetzungsbehörde den Pauschsatz unter Berücksichtigung der wirklich erwachsenen Kosten (§§. 8. ff., §. 15.) zu bestimmen.

5) Das-

5) Dasselbe gilt von solchen Kosten, welche durch Vereitelung von Terminen und sonstigen zur Durchführung des Verfahrens gesetzlich erforderlichen Maßnahmen lediglich durch die Schuld der Parteien herbeigeführt werden, und welche von den Schuldigen allein zu tragen sind.

6) Auf gleiche Weise ist der zu erhebende Pauschsatz zu bestimmen, wenn

a) für dessen Feststellung der Jahreswerth maßgebend ist (Nr. 1. und 2.), eine spezielle Ermittelung und Feststellung des letzteren aber wegen Erledigung der Auseinandersetzung durch Vergleich in Pausch und Bogen, oder aus anderen Gründen nicht stattgehabt hat,

b) eine Auseinandersetzung in Folge Rücknahme der Provokation oder aus anderen Gründen nothwendig gewordener Einstellung des eingeleiteten Verfahrens nicht zur Durchführung gelangt;

sowie

c) in der Provinz Schleswig-Holstein für Verwandlung der Reallasten in eine jährliche Rente und für Ablösung der Reallasten und fixirten Gemeinheitstheilungsrenten.

§. 3.

Bei Feststellung des Jahreswerths oder der Fläche, nach welchen die in §. 2. bestimmten Pauschsätze zu bemessen sind, werden Bruchtheile unter einer halben Mark oder einem halben Hektar unberücksichtigt gelassen, höhere Bruchtheile aber werden voll gerechnet. Mindestens kommt der Jahreswerth einer Mark oder die Fläche eines Hektars in Berechnung.

Die Erhebung der im §. 2. zu 1. bis 3. festgesetzten Pauschsätze bildet für die bezüglichen Auseinandersetzungen die Regel. Liegen indeß in einzelnen Fällen Umstände vor, welche eine Aenderung der Sätze geboten erscheinen lassen, so kann die Auseinandersetzungsbehörde die Pauschsätze zu 1. und 2. des §. 2. bis auf den anderthalbfachen Betrag erhöhen oder bis auf den vierten Theil ermäßigen, die Pauschsätze zu 3. des §. 2. dagegen für das Hektar bis auf 27 Mark erhöhen, oder bis auf 3 Mark ermäßigen.

Eine derartige Erhöhung oder Ermäßigung soll namentlich zugelassen sein:

1) wenn es sich bei den zu 3. bezeichneten Auseinandersetzungen um Grundstücke von außergewöhnlich hohem oder außergewöhnlich niedrigem Werthe und Ertrage handelt,

2) wenn eine Auseinandersetzung außergewöhnlich wenig oder — aus lediglich in der Sache liegenden Gründen — außergewöhnlich viel Arbeit erfordert hat.

§. 4.

An Stelle der Prozeßkosten sind Pauschsätze zu bezahlen, welche nach folgenden Grundsätzen festgestellt werden.

1) Wenn und insoweit es zu einer richterlichen Entscheidung I. Instanz nicht kommt, so sind nach Maßgabe des Umfangs der durch die Streitigkeiten veranlaßten Weiterungen und der dadurch herbeigeführten wirklichen Mehrkosten von der Auseinandersetzungsbehörde zu arbitrirende Pauschsätze zu erheben.

2) Dasselbe findet statt, wenn eine Entscheidung I. Instanz ohne voraufgegangene kontradiktorische Verhandlungen getroffen wird, wohin auch Entscheidungen I. Instanz über solche Einwendungen gegen den kommissarischen Auseinandersetzungsplan, dessen Nachträge und Ergänzungen, sowie gegen den Rezeß zu rechnen sind, bezüglich deren das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen ist, und zu deren Erörterung es außer der Begutachtung des Kommissars einer weiteren Beweisaufnahme nicht bedurft hat.

3) Wird auf Grund voraufgegangener kontradiktorischer Verhandlungen erkannt, so sind für das Prozeßverfahren I. und II. Instanz einschließlich der Beweisaufnahme und zwar für jede Instanz zu erheben:

A. von dem Betrage des Streitobjekts bis 150 Mark einschließlich von jeder Mark 5 Pfennige, jedoch nicht unter .... 0,50 Mark,

von dem Mehrbetrage bis zu 450 Mark von je 30 Mark 1 „

von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark von je 150 Mark .... 3 „

von dem Mehrbetrage bis zu 3000 Mark von je 300 Mark .... 3 „

von dem Mehrbetrage bis zu 60,000 Mark in erster Instanz von je 600 Mark, in zweiter Instanz von je 1500 Mark .... 3 „

von dem weiteren Mehrbetrage in erster Instanz von je 3000 Mark, in zweiter Instanz von je 6000 Mark 3 „

B. Wird ein in zweiter Instanz schwebender Prozeß durch Vergleich oder Entsagung des Rechtsmittels beendigt, so wird nur die Hälfte, falls jedoch bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, Dreiviertel des ganzen Pauschsatzes erhoben.

Bei Berechnung der Pauschsätze werden auch für die nur angefangenen Beträge die vollen Sätze berechnet.

Außer den Pauschsätzen sind als Nebenkosten zu erheben die auf den Prozeß fallenden Reisekosten und Reisezulagen der Kommissare und Protokollführer, sowie die Gebühren und Auslagen der Feldmesser, Sachverständigen, Dolmetscher und Zeugen.

Für die Berechnung des Werths des Streitobjekts Behufs des Kostenansatzes gelten die Bestimmungen der §§. 11. und 12. des Gesetzes vom 10. Mai 1851., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichts-

richtskosten, sowie des Artikels 3. des Gesetzes vom 9. Mai 1854., betreffend einige Abänderungen des vorgedachten Gesetzes.

4) Betreffs des Ansatzes und der Erhebung der Prozeßkosten III. Instanz verbleibt es bei den dafür bisher schon maßgebend gewesenen Bestimmungen der vorcitirten Gesetze vom 10. Mai 1851. und 9. Mai 1854.

5) Die besonderen Pauschsätze für Prozeßkosten, welche dieser §. 4. festsetzt, können in jedem Falle nur dann den betreffenden Interessenten angesetzt werden, wenn dieselben bei Anregung des Streitpunktes ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß für die Instruktion und Entscheidung desselben die besonderen — nach Maßgabe des §. 4. dieses Gesetzes — festzusetzenden Pauschquanta noch von ihnen erhoben werden würden.

§. 5.

Besondere nach Vorschrift des §. 2. ad 4. zu berechnende Pauschsätze sind zu erheben:

1) für die zur vorschriftsmäßigen Ausführung eines Verfahrens an sich nicht erforderliche Erledigung von Anträgen und Gesuchen aller oder einzelner Theilnehmer desselben, welche in besonderen Interessen und Zwecken der Antragsteller ihren Grund haben,

2) für die Erledigung aller nach vollständigem Abschlusse eines Verfahrens durch Rezeßbestätigung und Ausführung, oder bei Prozessen nach deren Beendigung durch rechtskräftige Entscheidung, Vergleich ꝛc. noch gestellten Anträge.

§. 6.

Bedarf es zur Bestimmung des für eine Auseinandersetzung, ein Nebengeschäft oder für Weiterungen und Prozesse in Rechnung zu stellenden und zu erhebenden Pauschsatzes der Feststellung der wirklich erwachsenen Kosten und kann diese Feststellung nur mittelst Trennung und Theilung von Gesammtkostenbeträgen geschehen, oder bedarf es einer Zerlegung des an sich zur Anwendung kommenden Pauschsatzes in Quoten (§. 16.), so hat die Auseinandersetzungsbehörde diese Trennung und Theilung, beziehentlich Quotisirung der jedesmaligen Sachlage entsprechend nach billigem Ermessen zu bewirken.

Wird in einem vor Gericht anhängig gewordenen, aber vor beendigter Instanz an die Auseinandersetzungsbehörde zur weiteren Verhandlung abgegebenen Prozesse von dieser Entscheidung getroffen, so werden die bereits bezahlten Gerichtskosten auf den zur Erhebung kommenden Pauschsatz in Abrechnung gebracht, in keinem Falle aber zurückerstattet, außer wo es sich um noch nicht absorbirte Gerichtsvorschüsse handelt.

§. 7.

Bezüglich der Verpflichtung zur Zahlung von Vorschüssen, sowie bezüglich der definitiven Festsetzung und Erhebung der Kostenpauschsätze und Nebenkosten bei

bei Prozessen (§. 4.) und bezüglich der Verhaftung für Vorschüsse und definitiv festgesetzte Kosten gelten folgende Grundsätze.

1) Zur Deckung des bei gesetzlicher Durchführung einer Auseinandersetzung, oder eines dabei vorkommenden Nebengeschäfts muthmaßlich zur Erhebung kommenden Pauschsatzes können von der definitiven Einleitung des Verfahrens ab von allen Betheiligten vorschußweise Terminalzahlungen erfordert werden, welche unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Dauer des Geschäfts und der Zahlungsfähigkeit der Interessenten zu bestimmen sind.

2) Zur Deckung der als Mehrkosten zu berechnenden Pauschsätze für prozessualische Weiterungen (§. 4. ad 1. und 2.), sowie der für Erledigung besonderer und nachträglicher Anträge (§. 5. ad 1. und 2.) zu berechnenden Pauschsätze können von demjenigen, welcher die Weiterungen veranlaßt, resp. die besonderen und nachträglichen Anträge stellt, dem muthmaßlichen Betrage der bezüglichen Pauschsätze entsprechende Vorschüsse erhoben werden.

3) Ebenso können bei eigentlichen Prozessen (§. 4. ad 3.) vom Kläger, wie auch von demjenigen, welcher ein Rechtsmittel einlegt, Vorschüsse bis zur Hälfte des dem Objektswerthe entsprechenden Pauschsatzes, jedoch nicht über 300 Mark, erhoben werden.

4) Die endgültige Festsetzung und Erhebung der Kosten erfolgt bei Beendigung des Verfahrens, und soweit Prozeßkosten in Frage kommen, bei Beendigung der Instanz.

Bedürftigen Parteien kann auch nach endgültiger Festsetzung der Pauschsätze Stundung gewährt werden.

5) Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, die während seiner Besitzzeit festgesetzten Kosten, oder fällig werdenden Terminalvorschüsse zu bezahlen. Ausgenommen sind die Kosten der unter dem Vorbesitzer beendigten Prozesse.

6) Wird ein bei einer Auseinandersetzung betheiligtes Grundstück sequestrirt, so sind die während der Dauer der Sequestration festgesetzten Kosten oder fällig werdenden Terminalvorschüsse aus den Revenüen mit dem Vorrechte der öffentlichen Abgaben zu berichtigen.

Wird ein solches Grundstück in nothwendiger Subhastation mit Wirkung gegen die Realberechtigten verkauft, so erhält der Ersteher das Grundstück frei von den vor dem Zuschlage festgesetzten Kosten und fällig gewordenen Terminalvorschüssen. Diese Kosten und Vorschüsse sind vielmehr mit dem Vorrechte der öffentlichen Abgaben der beiden letzten Jahre aus den Kaufgeldern des subhastirten Grundstücks zu berichtigen. Die vor dem Zuschlage fällig gewordenen Terminalvorschüsse sind in jedem Falle bei der endgültigen Festsetzung der Kosten in Abzug zu bringen.

7) Den vorstehend ad 6. gedachten Fall des Besitzerwerbes ausgenommen, ist jeder Besitzer eines Grundstücks als solcher zur Bezahlung auch der unter dem Vorbesitzer festgesetzten Kosten und fällig gewordenen Terminalzahlung verbunden.

Ausgenommen sind die Kosten

a) der unter dem Vorbesitzer beendigten Prozesse,

b) der unter dem Vorbesitzer beendigten Auseinandersetzungen.

Als beendigt im Sinne vorstehender Bestimmungen gilt eine Auseinandersetzung in keinem Falle vor Festsetzung und Bekanntmachung der zu bezahlenden Kostenpauschsätze.

Zweiter Abschnitt,

betreffend die Besoldung und Remuneration der Spezialkommissarien und Vermessungsbeamten, ingleichen die Entschädigungen der Schiedsrichter, Kreisverordneten und anderen Sachverständigen, sowie der Dolmetscher und Zeugen.

§. 8.

Die von den Auseinandersetzungsbehörden dauernd beschäftigten Spezialkommissarien aus der Klasse der Techniker (Oekonomiekommissarien) werden der Regel nach mit Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt. Die dauernd beschäftigten Spezialkommissarien aus der Klasse der Assessoren und Regierungsräthe erhalten fixirte monatliche Remunerationen.

Die Zahl der solchergestalt definitiv anzustellenden Spezialkommissarien und die Höhe der ihnen zu bewilligenden Besoldungen werden durch den Staatshaushaltsetat festgestellt.

Die noch nicht etatsmäßig angestellten Oekonomiekommissarien, die Oekonomiekommissionsgehülfen, sofern sie als Kommissarien verwendet werden, wie auch die nur vorübergehend beschäftigten Spezialkommissarien erhalten für die Zeit ihrer Beschäftigung Diäten von $4\frac{1}{2}$ bis 9 Mark täglich. Die Höhe des Diätensatzes hat die Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmen.

Die Arbeiten dieser Kommissarien und Kommissionsgehülfen werden nach dem aufgewendeten Zeitverbrauche unter Annahme einer siebenstündigen Arbeitszeit für den Tag zur Liquidation gebracht.

Bei auswärtigen Geschäften derselben und den dazu erforderlichen Reisen kommen ohne Rücksicht auf die darauf verwendete Zeit für jeden Kalendertag stets Diäten eines vollen Tages, aber auch nie mehr zum Ansatz.

§. 9.

Die Kommissarien können zur Beförderung der Geschäfte vereidigte Protokollführer (Dolmetscher) und Rechnengehülfen annehmen und verwenden.

Die Arbeiten dieser Protokollführer und Rechnengehülfen, welche in gleicher Weise wie die Arbeiten der noch nicht etatsmäßig angestellten und der nur vorübergehend beschäftigten Kommissarien zur Liquidation zu bringen sind, werden durch Diäten zum Betrage von 3 bis 6 Mark für den siebenstündigen Arbeitstag nach Maßgabe der von der Auseinandersetzungsbehörde darüber zu treffenden näheren Bestimmungen vergütet.

§. 10.

Wenn Geschäfte außerhalb des Ortes, an welchem der Kommissar seinen Wohnsitz hat, in einer Entfernung von mehr als 1,5 Kilometer vorzunehmen sind, so gelten dieselben als auswärtige, bei welchen Reisezulagen und Reisekosten nach folgenden Sätzen zu liquidiren sind.

1) An Reisezulage erhält für den Mehraufwand, einschließlich der Kosten für Wohnung, Licht und Heizung, der Kommissar bei Abwesenheit von nicht mehr als eintägiger Dauer 6 Mark, bei mehrtägiger Abwesenheit dagegen für jeden Tag 9 Mark.

   Für den Protokollführer werden für jeden Tag 3 Mark gewährt.

   Diese Reisezulagen werden auch für Sonn- und Festtage oder andere unverschuldete Unterbrechungen während der auswärtigen Beschäftigung gewährt.

2) An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Beförderung der erforderlichen Akten, Karten u. s. w., erhalten:

   I. wenn, beziehentlich insoweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann:

      a) der Kommissar .... 1 Mark
         für 7,5 Kilometer und außerdem für jeden Zu- und Abgang zusammen .... 3 "

      b) der Protokollführer .... 0,75 "
         für 7,5 Kilometer und außerdem für jeden Zu- und Abgang zusammen .... 2 "

   II. wenn, beziehentlich insoweit die Reise auf dem Landwege zurückgelegt werden muß, mit Inbegriff der Auslagen für Chaussee-, Brücken- und Fährgelder:

      a) der Kommissar .... 4 Mark

      b) der Protokollführer .... 2 "

      für 7,5 Kilometer.

   Haben erweislich höhere Reisekosten als die vorstehend zu I. und II. bestimmten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Die Reisekosten werden, und zwar bei Reisen auf dem Landwege nach dem nächsten fahrbaren Wege, für Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch der Beamte Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander

ander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der auf einer Reise zurückgelegten gesammten Entfernung werden jede angefangenen 1,5 Kilometer für volle 1,5 Kilometer gerechnet. Bei Reisen, bei welchen die zurückgelegte Entfernung mehr als 1,5 Kilometer, aber keine volle 7,5 Kilometer beträgt, werden Reisekosten und zwar sowohl für den Hin- als für den Rückweg für volle 7,5 Kilometer gewährt.

§. 11.

Schreib- und Botengebühren, Packetträgerlohn, Portoverläge und Emballagekosten, sowie alle sonstigen im Interesse der einzelnen Geschäfte aufgewendeten baaren Auslagen erhalten die Kommissarien auf Grund spezieller Liquidation besonders vergütet.

Die Vergütung der Schreibgebühren erfolgt nach näherer Bestimmung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Für die Botengebühren, Packetträgerlöhne und Emballagekosten können die Auseinandersetzungsbehörden bestimmte Vergütungssätze normiren und den Kommissarien gestatten, diese Sätze statt der speziell nachzuweisenden bezüglichen Verläge zur Liquidation zu bringen.

§. 12.

Die Mitglieder, Hülfsarbeiter und Büreaubeamte der Auseinandersetzungsbehörden erhalten, wenn sie als Kommissare fungiren, der Regel nach nur für auswärtige Geschäfte Diäten und Reisekosten nach den für die Ausführung von Aufträgen in Staatsdienstangelegenheiten geltenden Bestimmungen.

Ihren Hülfsarbeitern und Büreaubeamten können jedoch die Auseinandersetzungsbehörden bei Uebertragung kommissarischer Geschäfte auch Diäten für die an ihrem Wohnorte auszuführenden Arbeiten nach Maßgabe der für andere nur vorübergehend beschäftigte Kommissarien geltenden Grundsätze zubilligen. Diesenfalls erhalten dieselben aber für auswärtige Geschäfte nur Reisezulagen und Reisekosten, wie sie diesen Kommissarien zukommen.

§. 13.

Schiedsrichter, Kreisverordnete und andere Sachverständige, welche weder Staatsbeamte noch auf besondere Remuneration für ihre Dienstleistungen angewiesene Techniker sind, erhalten Diäten, Reisezulagen und Reisekosten, wie die noch nicht etatsmäßig angestellten und nur vorübergehend beschäftigten Kommissare nach §§. 8. und 10.

Für Abwartung von Terminen an ihrem Wohnorte erhalten sie jedoch stets Diäten für einen vollen Tag.

Sachverständige, welche als Staatsbeamte zur Ausführung gewisser Geschäfte verpflichtet sind, haben für diese die ihnen allgemein zugestandenen Vergütungen zu liquidiren.

Wegen Bezahlung der Dolmetscher, die nicht gleichzeitig als vereidigte Protokollführer fungiren, und der Zeugen finden die in Civilprozessen geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§. 14.

Die von den Auseinandersetzungsbehörden verwendeten Vermessungsrevisoren und Feldmesser werden nach den für sie bestehenden besonderen Bestimmungen, insbesondere des Feldmesserreglements, remunerirt. Für die von den Auseinandersetzungsbehörden ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten kann der Verwaltungschef nach Einvernehmen mit dem Finanzminister von dem gedachten Reglement abweichende Entschädigungssätze feststellen.

An Stelle der bisherigen in Wegfall kommenden Gewährung freier Wohnung, Licht und Heizung bei auswärtigen Geschäften durch die Auseinandersetzungsinteressenten, sowie an Stelle der ihnen bisher zugebilligten besonderen Reisediäten erhalten die Vermessungsbeamten fortab für jeden Kalendertag, welchen sie Behufs Erledigung der Geschäfte in mehr als 1,5 Kilometer Entfernung von ihrem gewöhnlichen Wohnorte nothwendig zubringen müssen, eine Feld- und Reisezulage von 4,50 Mark, bei mehrtägiger Abwesenheit dagegen für jeden Tag 6 Mark.

Dritter Abschnitt,

enthaltend allgemeine und Uebergangsbestimmungen.

§. 15.

Kommt es Behufs Bestimmung eines Pauschquantums (§. 2. Nr. 4. 5. und 6., §. 3. ad 1. und 2., §. 5.) darauf an, die wirklich erwachsenen Kosten zu ermitteln, so werden die Kosten aller Arbeiten der Kommissarien und Protokollführer nach dem dazu erforderlich gewesenen Zeitverbrauche bemessen, wie dies für die Remuneration der noch nicht etatsmäßig angestellten und nur vorübergehend beschäftigten Kommissarien und der Protokollführer vorgeschrieben ist (§§. 8. bis 10.), und wird gleichmäßig ein Diätensatz von 9 Mark für den Kommissar, von 4,50 Mark für den Protokollführer und ein von dem betreffenden Ressortchef bestimmter Mittelsatz für den Feldmesser der Berechnung zu Grunde gelegt.

§. 16.

Die Erhebung der Kosten nach diesem Gesetze findet auf die beim Eintritte seiner Wirksamkeit bereits anhängigen Auseinandersetzungen und dabei entstandenen Weiterungen und Prozesse mit folgenden Maßgaben Anwendung.

1) Bei den bereits festgesetzten und bezahlten Kosten behält es überall sein Bewenden. Die bereits entstandenen, aber noch nicht liquidirten und festgesetzten Kosten sind nach den bisherigen Vorschriften zur Liquidation zu bringen, festzusetzen und einzuheben.

2) Be-

2) Bezüglich derjenigen bereits anhängigen Auseinandersetzungen, für welche die Regulirungskostenpauschsätze nach den Bestimmungen im §. 2. ad 1—3. zur Anwendung kommen, bestimmt die Behörde bei Beendigung der Sache nach Maßgabe der Art und des Umfangs der nach den bisherigen Vorschriften bezahlten Arbeiten im Verhältniß zu der Art und dem Umfange der erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erledigten Arbeiten des Geschäfts, welche Quote des zur Anwendung kommenden ganzen Pauschsatzes für den letzteren Theil des Geschäfts noch zu berechnen und zu erheben ist.

Hält die Behörde eine solche Quotisirung nach Lage der Sache nicht für angemessen, so ist derselben gestattet, auch bei Auseinandersetzungen der gedachten Art in gleicher Weise wie bei den übrigen Auseinandersetzungen (§. 2. ad 4. 5. und 6.) den Betrag der, durch den noch unerledigt gewesenen Theil des Geschäfts erwachsenen wirklichen Kosten als Pauschsatz zu bestimmen und zu erheben.

3) Bezüglich der bereits anhängigen Prozesse findet die Erhebung von Pauschsätzen für die noch laufende I. und II. Instanz nicht statt.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1875. in Kraft.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere §§. 65. und 66. der Verordnung vom 30. Juni 1834., sowie die Vorschriften des Regulativs, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen 2c., vom 25. April 1836. (Gef.-Samml. S. 181.) und der dazu gehörigen Instruktion vom 16. Juni 1836. (Gef.-Samml. S. 187.), soweit sie durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind oder sich mit demselben nicht vereinigen lassen, werden aufgehoben.

In Geltung verbleiben die Bestimmungen:

des zweiten Alinea des §. 3.,

des §. 5. — mit Ausschluß der darin festgesetzten Verpflichtung der Interessenten, dem Kommissarius, Protokollführer, Feldmesser, den Schiedsrichtern, Kreisverordneten und anderen Sachverständigen freie Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung zu gewähren — der §§. 6. 7. 9. 10. 11. 12. und 13. des Regulativs vom 25. April 1836.,

ingleichen

des §. 12., betreffend die Festsetzung der Kosten, soweit eine solche auch fernerhin noch stattfindet, der §§. 13. und 14., soweit diese auf die den Kommissarien und Feldmessern zu gewährenden besonderen Gratifikationen Bezug haben, der Instruktion vom 16. Juni 1836. nebst den zu diesen Bestimmungen ergangenen gesetzlichen Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen.

Der

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 24. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8340.) Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes über die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern vom 4. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 362.). Vom 27. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, in Ergänzung des über die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern rc. unter dem 4. März 1867. erlassenen Gesetzes (Gesetz-Samml. S. 362. ff.), was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestätigung der aus den gezahlten Allodifikationssummen zu bildenden Familienstiftung erfolgt durch das Gericht erster Instanz, bei welchem die Allodifikationssummen deponirt sind. Ist die Deposition der Allodifikationssummen für Lehne derselben Familie bei mehreren Gerichten erfolgt oder soll die Allodifikationssumme der bei einem anderen Gerichte errichteten Familienstiftung zugeschlagen werden, so ist das Appellationsgericht und, wenn die Gerichte in verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken liegen, der Justizminister ermächtigt, die Vorbereitung und Bestätigung der Familienstiftung auf Antrag des Vorstandes der Familie Einem der Gerichte zu übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 27. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
v. Kameke. Achenbach.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).